



## Fragen und Antworten zum Bankenpaket 2021

Brüssel, 27. Oktober 2021

### Einleitung

#### **Warum legt die Kommission dieses Paket vor?**

Nach der Finanzkrise hat die EU umfassende Reformen ihrer Bankenvorschriften eingeleitet, um die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors zu erhöhen. Einer der wichtigsten Bestandteile dieser Reformen war die Umsetzung der internationalen Standards, die die EU und ihre G20-Partner im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vereinbart hatten, insbesondere der sogenannten „Basel-III-Reform“. Dank dieser infolge der Finanzkrise angeschobenen Reformen stand der EU-Bankensektor zu Beginn der COVID-19-Krise auf einem deutlich solideren Fundament. Wenngleich die Gesamtkapitalausstattung der Banken in der EU nunmehr im Durchschnitt zufriedenstellend ist, sind einige der Probleme, die im Zuge der Finanzkrise festgestellt wurden, noch nicht gelöst.

Die wichtigsten noch ausstehenden Reformelemente des heute vorgelegten Pakets zielen darauf ab, die Möglichkeiten der Banken zu beschränken, die für sie geltenden Eigenkapitalanforderungen durch den Rückgriff auf „interne Modelle“ übermäßig zu verringern. Dies wird die Vergleichbarkeit der risikobasierten Eigenkapitalquoten der einzelnen Banken verbessern und das Vertrauen in diese Quoten und in die Solidität des Sektors insgesamt wiederherstellen. Gleichzeitig zielt die Reform darauf ab, den risikobasierten Rahmen durch eine verstärkte Standardisierung der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu vereinfachen.

Abgesehen von der Umsetzung der auf internationaler Ebene vereinbarten Basel-III-Reformen soll das heutige Paket auch bestimmte Mängel des derzeitigen Aufsichtsrahmens für Banken beheben.

#### **Was sind die wichtigsten Bestandteile des Pakets?**

Das Paket sieht eine Reihe wesentlicher Verbesserungen der bestehenden EU-Vorschriften für Banken vor:

- Erstens werden die noch ausstehenden Bestandteile der Basel-III-Reform in der EU vollständig umgesetzt, wobei den Besonderheiten der EU Rechnung getragen und erhebliche Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen vermieden werden. Mit dem Paket wird außerdem die Verhältnismäßigkeit erhöht, wobei insbesondere die Befolgungskosten, vor allem für kleinere Banken, verringert werden, ohne dass eine Lockerung der Aufsichtsstandards erfolgt.
- Zweitens werden im Einklang mit den Zielen der EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen explizite Regeln für die Steuerung und Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) eingeführt und die Aufsichtsbehörden mit den Befugnissen ausgestattet, die sie benötigen, um ESG-Risiken im Rahmen ihrer regelmäßigen bankaufsichtlichen Überprüfungen zu bewerten. Dies beinhaltet die regelmäßige Durchführung von Klimastresstests sowohl durch die Aufsichtsbehörden als auch durch die Banken.
- Drittens werden bestimmte Aufsichtsbefugnisse und -instrumente weiter harmonisiert. Die Aufsichtsbehörden werden mehr Befugnisse erhalten, um zu prüfen, ob Transaktionen solide sind und ob Bankmanager über die fachliche Qualifikation und Eignung verfügen. Sie werden über wirksamere Sanktionsbefugnisse zur Durchsetzung der Vorschriften sowie bessere Einblicke in komplexe Bankengruppen, einschließlich Fintech-Gruppen, verfügen. Darüber hinaus sollen Mindeststandards für die Regulierung und Beaufsichtigung von Zweigstellen drittländischer Banken in der EU eingeführt werden.

#### **Tragen die neuen Vorschriften den Besonderheiten der EU-Wirtschaft Rechnung?**

Das heute vorgelegte Paket berücksichtigt die Besonderheiten des Bankensektors und der Wirtschaft der EU.

Außerdem sollen strukturelle Merkmale der EU-Wirtschaft wie der erhebliche wirtschaftliche Beitrag von KMU – die gegenwärtig in der Regel über kein Rating verfügen –, berücksichtigt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Tatsache, dass langfristige strategische Kapitalbeteiligungen von Banken in

der EU nicht als spekulative Anlagen behandelt werden. Darüber hinaus werden die Banken in der EU weiterhin in der Lage sein, strategische Wirtschaftszweige wie Flugzeugbau oder Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren und Absicherungsleistungen für europäische Kunden zu erbringen. Und schließlich werden mit dem Vorschlag Übergangsregelungen unter anderem für Wohnimmobilienhypotheken mit geringem Risiko eingeführt.

### **Wie wird sich das Paket auf die Eigenkapitalanforderungen an die Banken in der EU und die Wirtschaft in der EU insgesamt auswirken?**

Das Paket wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamt-Eigenkapitalanforderungen des EU-Bankensektors haben, zumal die Anpassungen schrittweise über einen längeren Zeitraum eingeführt werden. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der noch ausstehenden Bestandteile der Basel-III-Reform werden die Eigenkapitalanforderungen für Banken in der EU bis zum Ende des geplanten Übergangszeitraums im Jahr 2030 im Durchschnitt um voraussichtlich weniger als 9 % steigen (ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der EU hätte sich der Anstieg auf 18,5 % belaufen). Zu Beginn des Übergangszeitraums im Jahr 2025 wird sich die Zunahme der Eigenkapitalanforderungen auf weniger als 3 % belaufen.

Laut der makroökonomischen Analyse der Europäischen Zentralbank werden sich die Baseler Reformen langfristig positiv auf die EU-Wirtschaft auswirken. Sie werden das Vertrauen der Märkte in den EU-Bankensektor wiederherstellen und so dessen Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

### **Umsetzung der verbleibenden Bestandteile der Basel-III-Reformen**

#### **Auf welchen Grundsätzen basiert der Vorschlag der Kommission zu Basel III?**

Die Kommission hat umfangreiche Arbeiten zur Vorbereitung des heutigen Vorschlags durchgeführt. Im Rahmen dieses Vorbereitungsprozesses wurden mehrere Ziele und Leitprinzipien herausgearbeitet:

- Die Umsetzung der Vorschriften in der EU sollte im Einklang mit den internationalen Basel-III-Standards erfolgen, um Rechtssicherheit zu schaffen und das einschlägige Engagement der EU gegenüber ihren internationalen G20-Partnern zum Ausdruck zu bringen.
- Durch die Umsetzung sollten sich die Eigenkapitalanforderungen für die Banken in der EU nicht erheblich erhöhen.
- Falls die internationalen Standards aufgrund der Besonderheiten des EU-Bankensektors und der sonstigen EU-Wirtschaft unbeabsichtigte oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf diese hätten, sollten geeignete Anpassungen vorgeschlagen werden. Diese Anpassungen sollten, soweit möglich, nur für einen Übergangszeitraum gelten.
- Bei der Umsetzung sollten Wettbewerbsnachteile für EU-Banken vermieden werden, insbesondere im Bereich der Handelstätigkeiten, in dem die Banken der EU unmittelbar mit internationalen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.
- Die vorgeschlagene Herangehensweise sollte mit den Leitgedanken der Bankenunion im Einklang stehen und nicht zu einer Fragmentierung des Bankenbinnenmarkts führen.
- Das Maßnahmenpaket sollte die Verhältnismäßigkeit gewährleisten und auf eine weitere Senkung der Befolgungskosten – insbesondere für kleinere Banken – abzielen, ohne dass eine Lockerung der Aufsichtsstandards erfolgt.

#### **Steht der Vorschlag für einen Marktrisiko-Rahmen mit der Annahme entsprechender Vorschriften in anderen Rechtsordnungen im Einklang? Wie werden faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet?**

Die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen ist für die Handelstätigkeiten der Banken besonders wichtig, weil Handelstätigkeiten ohne Weiteres grenzüberschreitend (auch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern) abgewickelt werden können. Die Basel-III-Vorschriften sollten daher in den verschiedenen Rechtsordnungen so einheitlich wie möglich umgesetzt werden, um Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene vorzubeugen.

Da der heutige Vorschlag vor der Annahme entsprechender Vorschriften in anderen großen Rechtsordnungen verabschiedet wird, kann der Marktrisiko-Rahmen zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, falls die Vorschriften anderer Rechtsordnungen maßgeblich abweichen sollten. Die Kommission wird die Vorschläge, die in anderen Rechtsordnungen in den kommenden Monaten vorgelegt werden, beobachten und dementsprechend entscheiden, ob die Umsetzung in der EU aufgeschoben werden sollte oder ob bestimmte Teile geändert werden sollten, um die Eigenkapitalanforderungen für Banken in der EU an die Anforderungen anzupassen, die für international tätige Wettbewerber aus diesen Ländern gelten.

## **Werden die Banken in der EU genug Zeit haben, die überarbeiteten Vorschriften umzusetzen, und wann werden diese in der EU gelten?**

Ja, die Banken in der EU werden genug Zeit für die Umsetzung haben. Die endgültigen Basel-III-Standards wurden im Dezember 2017 auf internationaler Ebene verabschiedet. Aufgrund der COVID-19-Krise beschloss der Basler Ausschuss im März 2020, den Beginn der Anwendung um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 zu verschieben. Anschließend werden bestimmte Bestandteile der Reform über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise eingeführt.

Die Kommission schlägt vor, den Banken und Aufsichtsbehörden mehr Zeit zu geben, die Reform ordnungsgemäß in ihren Verfahren, Systemen und Praktiken umzusetzen, und die neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Der verlängerte Umsetzungszeitraum soll es den Banken ermöglichen, sich zunächst auf die Bewältigung der aus der COVID-19-Krise resultierenden finanziellen Risiken und die Finanzierung des Aufbaus zu konzentrieren, und ihnen genügend Zeit geben, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, bevor die Reform vollständig greift.

### **Die Eigenmitteluntergrenze („Output Floor“)**

#### **Was ist die Eigenmitteluntergrenze und welcher Zweck wird damit verfolgt?**

Die Eigenmitteluntergrenze ist einer der wichtigsten Bestandteile der Basel-III-Reform. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, handelt es sich dabei um eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen, die die Banken anhand ihrer internen Modelle berechnen.

Hauptzweck der Eigenmitteluntergrenze ist es, dem Modellrisiko zu begegnen, also dem Risiko, dass die Eigenkapitalanforderungen einer Bank durch ihr internes Modell nicht korrekt und insbesondere zu niedrig veranschlagt werden. Studien auf EU- und internationaler Ebene haben gezeigt, dass die anhand interner Modelle berechneten Eigenkapitalanforderungen selbst für ein und dieselbe Risikoposition recht stark voneinander abweichen können. Diese Abweichungen lassen sich teilweise nicht durch die Merkmale der Risikopositionen erklären. Die Eigenmitteluntergrenze soll dazu beitragen, diese „ungerechtfertigten“ Abweichungen zu verringern, sodass sich die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten von Banken, die interne Modelle verwenden, erhöht.

#### **Wie funktioniert die Eigenmitteluntergrenze?**

Nach den gegenwärtigen Vorschriften wird der Kapitalbetrag, den eine Bank zur Deckung ihrer Risiken vorhalten muss, als Produkt aus folgenden beiden Werten berechnet: i) der Eigenkapitalanforderung in Prozent und ii) den risikogewichteten Aktiva der Bank. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, handelt es sich bei den „risikogewichteten Aktiva“ um die Aktiva der Bank, die anhand eines von dem jeweiligen Risikograd der einzelnen Aktiva abhängigen Risikofaktor gewichtet werden. Die risikogewichteten Aktiva können anhand von Standardansätzen (bei denen Parameter verwendet werden, die in den Eigenkapitalvorschriften klar definiert und kalibriert sind) oder anhand interner Modelle (bei denen die Banken die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendeten Parameter selbst schätzen können) berechnet werden. Grundsätzlich werden die Standardansätze angewandt, außer wenn die Bank von ihrer Aufsichtsbehörde die Erlaubnis erhält, interne Modelle zu verwenden.

Mit dem heute vorgelegten Paket wird bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen ein zusätzlicher Schritt eingeführt. So müssen Banken, die interne Modelle verwenden, die Höhe ihrer risikogewichteten Aktiva künftig anhand folgender Schritte berechnen:

1. Berechnung der Höhe der risikogewichteten Aktiva anhand des Modells, das die Bank verwenden darf;
2. Berechnung der Höhe der risikogewichteten Aktiva anhand des Standardansatzes;
3. Multiplikation des anhand des Standardansatzes in Schritt 2 ermittelten Betrags mit 72,5 %;
4. Vergleich des Ergebnisses dieser Berechnung in Schritt 3 mit der in Schritt 1 ermittelten Höhe der risikogewichteten Aktiva. Der höhere der beiden Beträge wird dann für die Berechnung der verschiedenen Eigenkapitalanforderungen der Bank herangezogen.

#### **Die Banken und ihre Aufsichtsbehörden haben unterschiedliche Auffassungen darüber, wie die Eigenmitteluntergrenze umgesetzt werden sollte: Während die Banken für einen „Parallel Stack“-Ansatz plädieren, sprechen sich die Aufsichtsbehörden für einen „Single Stack“-Ansatz aus. Was ist der Unterschied zwischen diesen beiden Ansätzen?**

Jede Bank muss verschiedene Arten von Eigenkapitalanforderungen erfüllen: i) die Mindest-Eigenkapitalanforderungen (sogenannte erste Säule), ii) von den Aufsichtsbehörden der Bank auferlegte zusätzliche Eigenkapitalanforderungen (sogenannte zweite Säule) für Risiken, die von den Mindest-Eigenkapitalanforderungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden, sowie

iii) Kapitalpufferanforderungen. Die Gesamtkapitalanforderungen einer Bank entsprechen der Summe all dieser Anforderungen. Verstöße gegen die verschiedenen Anforderungen haben unterschiedliche Auswirkungen. So kann beispielsweise ein Verstoß gegen eine Mindestanforderung zum Entzug der Banklizenz führen, während ein Verstoß gegen eine Pufferanforderung zu Beschränkungen hinsichtlich der Dividenden- und Bonuszahlungen führt. Es ist wichtig, wie diese einzelnen Kapitalanforderungen im Vergleich zu den anderen eingestuft werden. Daher wird in den Aufsichtsvorschriften festgelegt, wie die verschiedenen Anforderungen „aufeinander aufbauen“ – daher verweist die englische Bezeichnung „stack“ auf die Idee eines „Stapels“.

Beim „Single Stack“-Ansatz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen gibt es nur einen einzigen „Kapitalstapel“, wobei alle in dem Stapel erfassten Anforderungen anhand der risikogewichteten Aktiva berechnet werden. Die risikogewichteten Aktiva werden mithilfe des oben erläuterten zusätzlichen Schritts ermittelt.

Im Gegensatz dazu würde beim „Parallel Stack“-Ansatz neben dem bestehenden Stapel ein zusätzlicher („paralleler“) Stapel angelegt. Bei diesem Ansatz würden die Kapitalanforderungen im „parallelen“ Stapel, ebenso wie beim herkömmlichen „Single Stack“-Ansatz, nach dem oben beschriebenen Verfahren anhand der risikogewichteten Aktiva berechnet. Anders als beim „Single Stack“-Ansatz würde der parallele Stapel jedoch nicht alle maßgeblichen Anforderungen umfassen.

Bei diesem Ansatz könnten beispielsweise die Anforderungen der zweiten Säule und die Anforderungen des Puffers für systemische Risiken ausgenommen werden, bei denen es sich um wichtige Aspekte des Aufsichtsrahmens handelt.

### **Welchen Ansatz hat die Kommission gewählt?**

Die Kommission hat sich für den „Single Stack“-Ansatz entschieden. Die vorgeschlagenen Vorschriften sehen vor, dass an einem einzigen „Kapitalstapel“ für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen festgehalten wird. Nach Auffassung der Kommission spiegelt dieser Ansatz am besten den Leitgedanken und das Ziel der in Basel vereinbarten Eigenmitteluntergrenze wider.

### **Wie wird vermieden, dass es durch den „Single Stack“-Ansatz zu einer mehrfachen Erfassung von Kapitalanforderungen kommt?**

Der Vorschlag sieht Vorkehrungen vor, die verhindern sollen, dass es im Rahmen der zweiten Säule und des Puffers für systemische Risiken zu ungerechtfertigten Erhöhungen kommt, falls eine Bank fortan der Eigenmitteluntergrenze unterliegt. In solch einem Fall müssten die Aufsichtsbehörden einer Bank beispielsweise die Justierung der Anforderungen der zweiten Säule und des Puffers für systemische Risiken überprüfen, um zu ermitteln, ob bestimmte Risiken mehrfach erfasst werden, und die Anforderungen ggf. entsprechend anpassen.

### **Gibt es Übergangsbestimmungen für die Einführung der Eigenmitteluntergrenze in der EU?**

Ja, es gibt mehrere Übergangsbestimmungen. Die Eigenmitteluntergrenze selbst wird ab dem 1. Januar 2025 über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise eingeführt. In der Praxis bedeutet dies, dass der oben genannte Multiplikator innerhalb dieses Zeitraums schrittweise von einem Ausgangswert von 50 % auf den endgültigen Wert von 72,5 % ansteigen wird.

Darüber hinaus gibt es einige gezielte Übergangsbestimmungen, durch die die Auswirkungen der Eigenmitteluntergrenze über einen Zeitraum von acht Jahren verteilt werden sollen, insbesondere in Bezug auf Risikopositionen gegenüber Unternehmen ohne Rating, Hypotheken mit niedrigem Risiko und Derivaten. Darüber hinaus sind für die neue Behandlung von Beteiligungen und bedingungslos kündbare Verpflichtungen besondere Übergangsregelungen vorgesehen.

### **Nachhaltigkeit**

#### **Was sind Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) und wie soll diesen begegnet werden?**

Bei den ESG-Risiken handelt es sich um Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, denen Banken ausgesetzt sein können. Die Banken sollten in der Lage sein, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und anzugehen und daraus resultierende finanzielle Verluste aufzufangen. Dies ist in einer Zeit, in der Europa den Übergang zur Klimaneutralität vollzieht, von entscheidender Bedeutung für die Finanzstabilität und die Krisenfestigkeit der Wirtschaft.

Bereits das vorherige Bankenpaket (Eigenkapitalverordnung II/Eigenkapitalrichtlinie V) sah erste Maßnahmen zur wirksameren Einbeziehung von Klima- und Umweltrisiken in die EU-Vorschriften vor. Der heutige Vorschlag trägt dem Umstand, dass ESG-Risiken systematisch in die Risikomanagementsysteme der Banken und in die Beaufsichtigung der Banken integriert werden

müssen, noch stärker Rechnung. Um eine solche Integration zu erreichen, werden in den Rahmenbestimmungen zum Risikomanagement klare Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung, Quantifizierung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken festgelegt. Der heutige Vorschlag sieht außerdem vor,

- dass künftig alle Banken offenlegen müssen, inwieweit sie ESG-Risiken ausgesetzt sind (derzeit sind dazu nur große börsennotierte Banken verpflichtet), jedoch in verhältnismäßiger Weise;
- dass die Aufsichtsbehörden die ausdrückliche Befugnis erhalten, ESG-Risiken im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess und in Stresstests der Behörden zu berücksichtigen, und Banken Stresstests in Bezug auf ESG-Risiken durchführen müssen;
- dass die Banken über solide Governance-Regelungen und konkrete, vom Leitungsorgan beschlossene Pläne zur Bewältigung von ESG-Risiken verfügen müssen.

### **Inwieweit steht der heutige Vorschlag mit der Strategie der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen im Einklang?**

Die Kommission hat am 6. Juli 2020 die „Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft“ angenommen. Diese Strategie zielt unter anderem darauf ab, die Krisenfestigkeit des Finanzsektors und seinen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu erhöhen. Die vorgeschlagenen einschlägigen Änderungen der Eigenkapitalverordnung bzw. der Eigenkapitalrichtlinie fügen sich insofern in die Strategie ein, als die Änderungen sicherstellen, dass ESG-Faktoren systematisch in die Governance- und Risikomanagementprozesse der Banken sowie in die regelmäßigen Risikobewertungen der Aufsichtsbehörden einbezogen werden.

### **Sollen die Eigenkapitalanforderungen für grüne/braune Vermögenswerte geändert werden?**

Wie bereits angekündigt, wird diese Möglichkeit gegenwärtig geprüft. Wir verfügen allerdings noch nicht über alle erforderlichen Daten.

Die Kommission hat die EBA ersucht zu prüfen, ob und ggf. in welchem Maße die Eigenkapitalanforderungen von den ökologischen und sozialen Auswirkungen der von den Banken gehaltenen Vermögenswerte abhängig gemacht werden könnten. Die endgültigen Ergebnisse dieser Analyse werden für 2023 erwartet.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der EBA sowie der laufenden Arbeiten auf internationaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Basler Taskforce für klimabezogene Finanzrisiken (TCFR), wird die Kommission abwägen, ob diesbezügliche Vorschläge ausgearbeitet werden sollten. Außerdem wird die Kommission wie üblich umfassende öffentliche Konsultationen durchführen.

### **Wirksamere Durchsetzungsinstrumente**

#### **Welche Lehren wurden aus den jüngsten Finanzskandalen gezogen? Was wird getan, um diesen Problemen zu begegnen?**

Die Analyse der jüngsten Finanzskandale hat gezeigt, dass die Vorschriften, beispielsweise zur Gruppenaufsicht über Bankengruppen, weiter präzisiert werden müssen. Abgesehen von den laufenden Arbeiten der EBA an der [Aufforderung zur Beratung im Bereich des digitalen Finanzwesens](#) enthält dieses Paket als ersten Schritt eine Reihe von auf rasche Verbesserungen abzielenden Maßnahmen, mit denen der Umfang der aufsichtlichen Konsolidierung gestrafft werden soll, um sicherzustellen, dass Bankengruppen unabhängig von ihrer Struktur stets ordnungsgemäß auf konsolidierter Ebene beaufsichtigt werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Konzept der „Unabhängigkeit“ der zuständigen Behörden, das bereits in der Eigenkapitalrichtlinie verankert ist, weiterzuentwickeln, indem ehrgeizige Mindeststandards für die zuständigen Behörden, ihre Mitarbeiter und die Mitglieder ihrer Leitungsgremien festgelegt werden.

#### **Weshalb sind neue Befugnisse für die Aufsichtsbehörden erforderlich? Was wird vorgeschlagen?**

Die Eigenkapitalrichtlinie enthält eine Aufstellung der Aufsichtsbefugnisse, die den zuständigen Behörden nach nationalem Recht gewährt werden. Diese Befugnisse sind jedoch auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Dies könnte dazu führen, dass einige zuständige Behörden nicht über die erforderlichen Aufsichtsinstrumente verfügen, was EU-weit negative Auswirkungen auf die Intensität und Qualität der Aufsicht haben könnte. Angesichts der fehlenden Harmonisierung stellt sich auch die Frage, inwieweit faire Wettbewerbsbedingungen herrschen und inwieweit der einheitliche Aufsichtsmechanismus ordnungsgemäß funktioniert.

Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, wurde die Aufstellung der Aufsichtsbefugnisse gemäß der

Eigenkapitalrichtlinie dahin gehend geändert, dass die Aufsichtsbehörden die Befugnisse erhalten, die sie benötigen, um bestimmte Geschäftsvorgänge (Erwerb qualifizierter Beteiligungen, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Zusammenschlüsse oder Aufspaltungen) zu prüfen, die insofern als „für Aufsichtszwecke wesentlich“ eingestuft werden können, als sie das aufsichtsrechtliche Profil eines Kreditinstituts verändern können.

### **Was wird hinsichtlich der Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden vorgeschlagen? Wie sollen die Sanktionsbefugnisse verbessert werden und dennoch verhältnismäßig bleiben?**

Es sollen mehrere Bestimmungen geändert werden, um die Sanktionsbefugnisse der europäischen Aufsichtsbehörden zu harmonisieren. Um faire Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Verwaltungssanktionen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie und der Eigenkapitalverordnung künftig Verwaltungssanktionen, Zwangsgelder und andere Verwaltungsmaßnahmen vorsehen. Bei der Harmonisierung der Verwaltungssanktionen werden sowohl die besonderen verfassungsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten als auch ihr Recht berücksichtigt, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen.

Als neues Durchsetzungsinstrument sind Zwangsgelder eingeführt würden. Durch auf Tagesbasis verhängte Zwangsgelder soll sichergestellt werden, dass die Kreditinstitute die aufsichtsrechtlichen Vorschriften rasch einhalten. Durch die Harmonisierung der Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie zu Verwaltungssanktionen würden den Aufsichtsbehörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Instrumente zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Anforderungen der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie an die Hand gegeben.

Darüber hinaus soll der Umfang der Sanktionsbefugnisse dahin gehend erweitert werden, dass künftig auch bei Verstößen gegen Aufsichtsanforderungen Verwaltungssanktionen und Zwangsgelder verhängt werden können.

Um die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen zu gewährleisten, wurden verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur wirksamen Anwendung der Sanktionen eingeführt, insbesondere für den Fall, dass ein Verstoß sowohl Verwaltungssanktionen als auch strafrechtlichen Sanktionen unterliegt. Gemäß der Eigenkapitalrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für den Fall, dass für ein und denselben Verstoß sowohl ein Verwaltungsverfahren als auch ein strafrechtliches Verfahren angestrengt wird bzw. dass in beiden Bereichen Sanktionen verhängt werden, Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Justizbehörden festlegen. Vor diesem Hintergrund soll die EBA beauftragt werden, einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Justizbehörden im Zusammenhang mit solchen mehrfachen Verfahren bzw. Sanktionen wegen ein und desselben Verstoßes vorzulegen.

### **Warum wird vorgeschlagen, die Bestimmungen zur „fachlichen Qualifikation und Eignung“ von Bankmanagern anzupassen?**

Gemäß den Rahmenbestimmungen zur fachlichen Qualifikation und Eignung dürfen Mitglieder des Vorstands bzw. des Leitungsorgans von Banken ihre Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn sie eine Reihe von Eigenschaften (z. B. Kompetenzen, Erfahrung und gute Reputation) nachweisen können. Dies ist von maßgeblicher Bedeutung, um ein solides und umsichtiges Management der Kreditinstitute sicherzustellen.

Der Rahmen zur fachlichen Qualifikation und Eignung ist jedoch einer der am wenigsten harmonisierten Bereiche auf dem Gebiet der Bankenaufsicht. Daher schlägt die Kommission vor, diesen Rahmen zu überarbeiten, um klare und solide Standards auf EU-Ebene zu fördern, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Insgesamt stützt sich der Vorschlag weitgehend auf die etablierten Leitlinien der ESMA und der EBA zur Eignung.

#### *Vorstandsmitglieder*

Der Vorschlag sieht vor, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt erst antreten können, nachdem die Banken geprüft haben, ob die Mitglieder über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Eigenschaften verfügen. Dies ist die erste Prüfebene, die die Robustheit des Systems gewährleisten soll.

Die zweite Ebene besteht in der Prüfung durch die zuständigen Behörden. Der Vorschlag sieht nicht vor, dass die Mitgliedstaaten ihr Prüfmodell als solches ändern müssen. Eine zuständige Behörde, die die Eignung der Vorstandsmitglieder bislang grundsätzlich nach ihrer Ernennung (ex post) prüft, muss nicht in allen Fällen auf eine Ex-ante-Prüfung umstellen.

Die Vorstandsmitglieder der obersten Leitungsgremien großer Bankengruppen müssen jedoch vorab

geprüft werden. Dies bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit erst aufnehmen können, nachdem die zuständigen Behörden ihre Prüfung abgeschlossen haben.

Abgesehen von der Frage, ob die Prüfung ex ante oder ex post erfolgt, enthält der Vorschlag klare gemeinsame Vorschriften und Verfahren, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Eignung der Vorstandsmitglieder innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ordnungsgemäß prüfen. Dadurch erhöht sich auch die Rechtssicherheit für die Banken.

#### *Inhaber von Schlüsselfunktionen*

Der Vorschlag sieht vor, dass die Kreditinstitute ihre einflussreichsten Führungskräfte (sogenannte „Inhaber von Schlüsselfunktionen“) einer Prüfung unterziehen müssen, um sicherzustellen, dass diese über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Eigenschaften verfügen, insbesondere über das benötigte Fachwissen.

Außerdem enthält er einen zielgerichteten Ansatz, der es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, sich auf die wichtigsten Führungskräfte, d. h. den Finanzvorstand (CFO) oder die Leiter der internen Kontrolle systemrelevanter Banken, zu konzentrieren.

### **Drittländische Zweigstellen**

#### **Weshalb schlägt die Kommission neue Vorschriften für drittländische Zweigstellen vor?**

Nach Angaben der [EBA](#) halten die 15 größten Bankengruppen aus Drittländern mehr als drei Viertel ihrer EU-Vermögenswerte über drittländische Zweigstellen. Obwohl drittländische Zweigstellen also ein sehr großes Gewicht auf den Bankenmärkten der EU haben, ist ihre Errichtung bislang kaum harmonisiert: Es gibt weder einheitliche Zulassungs- oder Aufsichtsanforderungen noch geeignete Kooperationsvereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden, die es ermöglichen würden, Zweigstellen und Tochtergesellschaften ein und derselben Unternehmensgruppe aus einem Drittland umfassend zu überwachen. Dies birgt Risiken für die Finanzstabilität in der EU.

Mit dem heutigen Vorschlag wird diesen Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität Rechnung getragen, indem ein umfassender und verhältnismäßiger EU-Aufsichtsrahmen für drittländische Zweigstellen festgelegt wird. Der Rahmen enthält harmonisierte Bestimmungen zur Zulassung, Kapitalausstattung, Liquidität, Governance, Berichterstattung und Beaufsichtigung von drittländischen Zweigstellen.

Was drittländische Zweigstellen betrifft, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten über Vermögenswerte von mindestens 30 Mrd. EUR verfügen, so sieht der Rahmen vor, dass die zuständigen Behörden prüfen müssen, ob diese drittländischen Zweigstellen für die Mitgliedstaaten, in denen sie niedergelassen sind, und für die EU systemrelevant sind. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss kommen, dass die bewerteten drittländischen Zweigstellen systemrelevant sind, können sie deren Mutterkonzern im Drittland anordnen, seine drittländischen Zweigstellen in Tochtergesellschaften umzuwandeln, oder aber sonstige Anforderungen (z. B. Umstrukturierung der Vermögenswerte oder Tätigkeiten der drittländischen Zweigstellen oder zusätzliche Aufsichtsanforderungen) auferlegen, sofern dies als ausreichend erachtet wird, um Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität zu begegnen.

#### **Gehen die Vorschläge über die Vorschriften anderer Rechtsordnungen hinaus? Wie wird gewährleistet, dass der neue Rahmen verhältnismäßig bleibt?**

Der heutige Vorschlag steht weitgehend mit den Anforderungen im Einklang, die viele Drittländer bereits auf in ihrem eigenen Hoheitsgebiet niedergelassene ausländische Zweigstellen anwenden.

Die in dem Rahmen vorgesehenen Verpflichtungen wurden mit Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit konzipiert, um der Größe der drittländischen Zweigstellen und dem Risiko, das sie in Bezug auf die Finanzstabilität darstellen, Rechnung zu tragen.

Wie oben dargelegt, wird bei sehr großen drittländischen Zweigstellen geprüft, ob sie systemrelevant sind. Während in bestimmten Fällen eine Umwandlung in Tochtergesellschaften angeordnet werden kann, haben die zuständigen Behörden in anderen Fällen auch die Möglichkeit, drittländischen Zweigstellen keine oder andere Anforderungen auferlegen, falls sie solche alternativen Möglichkeiten für ausreichend erachten, um den Risiken für die Finanzstabilität zu begegnen.

### **Weitere Informationen**

[Pressemitteilung](#)

[Informationsblatt](#)

[Rechtstexte](#)

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Aikaterini APOSTOLA](#) (+32 2 298 76 24)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)